

II-894 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

15.11.1965

340/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 350/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen,
betreffend die Südtirolprozesse vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz.

-.--.-

Die mir am 10. November 1965 übermittelte Anfrage der Herren
Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen, betreffend die Südtirolprozesse
vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz, beehre ich mich wie folgt zu
beantworten:

1) Die Staatsanwaltschaft Graz hat im Strafverfahren gegen
Dr. Norbert Burger und Genossen die Anklage vor dem Schöffengericht erhoben,
weil den Angeklagten Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz zur Last lagen,
die nur mit einer Strafe von 5 bis 10 Jahren schweren Kerker bedroht sind
und daher nicht die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes begründet hätten.
Die Staatsanwaltschaft handelte ~~in~~ Übereinstimmung mit der Entscheidung
des Obersten Gerichtshofes im sogenannten 1. Südtirolprozess (1961), in der
von diesem Höchstgericht ausgesprochen wurde, dass Sprengstoffverbrechen,
weil sie im § 14a Abs. 1 Z. 1 StPO. in der Liste der dort angeführten absolut
politischen Verbrechen und Vergehen nicht aufgezählt sind, nicht a b s o l u t,
sondern allenfalls infolge des der Tat zugrundeliegenden Motivs oder des
mit ihr verbundenen Zwecks nur r e l a t i v politische Verbrechen sind und
als solche nur bei besonders hohem Schaden der Geschwornengerichtsbarkeit
unterliegen.

Das Schöffengericht hat jedoch mit Urteil vom 21.5.1965 seine Unzu-
ständigkeit ausgesprochen, wobei es u.a. die Auffassung vertrat, dass in
der Hauptverhandlung durch die Verantwortung der Angeklagten der Verdacht
hervorgekommen sei, dass die Angeklagten durch die verbotswidrige und
heimliche Anschaffung von Kampfmitteln - wozu auch die Anschaffung von
Sprengstoff gehöre - den inneren Frieden hätten gefährden können, weshalb
ausser den unter Anklage gestellten Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz
auch der Tatbestand eines Verbrechens nach § 10 Staatsschutzgesetz anzuneh-
men sei.

Nur aus diesem Grunde habe ich, ohne die bei der ~~urs~~prünglichen
Anklageerhebung zugrundegelegte Rechtsansicht über die Zuständigkeit des

340/A.B.
zu 350/J

- 2 -

Schöffengerichtes - die sich u.a. auf die vorzitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gründet - aufzugeben, die von der Staatsanwaltschaft gegen das Unzuständigkeitsurteil angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde zurückziehen lassen. Eine Nichtigkeitsbeschwerde wäre nämlich im konkreten Fall aussichtslos gewesen, weil für das Verbrechen nach § 10 Staatsschutzgesetz, für dessen Vorliegen das Schöffengericht vor allem auf Grund der Verantwortung der Angeklagten in der Hauptverhandlung einen ausreichenden Verdacht als gegeben annahm, gemäss § 14a Abs.1 Z.1, letzter Halbsatz StPO. die ausschliessliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes normiert ist. Diese Entscheidung des Schöffengerichtes habe ich respektiert. Es sollte auch keine Verfahrensverzögerung eintreten und kein Angeklagter seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

2) Dem Angeklagten Walter Vortisch, der sich in den vergangenen Tagen vor einem Schöffengericht in Gra^z verantwortlich hatte, lagen ausschliesslich Verbrechen nach § 6 Sprengstoffgesetz und Vergehen nach § 26 Waffengesetz zur Last. Für Angeklagte, die dieser Straftaten verdächtig sind, ist das Schöffengericht zuständig. Erst wenn bei besonderem Schaden oder besonderer Gefährlichkeit der Tat ein höherer Strafsatz (über 10 Jahre) angedroht ist, tritt die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes ein, was aber bei Vortisch nicht der Fall war. Ein Zusammenhang mit den dem Dr.-Ing. Riedl, Dr. Burger u.a. zur Last gelegten Handlungen liegt nicht vor. Die Anklage konnte daher gesetzmässig nur vor dem Schöffengericht erhoben werden. Inzwischen hat das Schöffengericht auch seine Zuständigkeit als gegeben erachtet und mit Urteil vom 11.11.1965 den Angeklagten Walter Vortisch im Sinne der Anklage schuldig erkannt.

3) Der Vollständigkeit halber bemerke ich, dass am 15.11.1965 ein weiterer Prozess vor dem Geschwornengericht in Graz beginnen wird, wobei der dort erhobenen Anklage ebenfalls der Verdacht des Sprengstoffverbrechens, begangen durch Deponierung einer Bombe im Brenner-Express, und zwar auf österreichischem Boden, zugrunde liegt. In diesem Falle ist wegen des entstandenen besonders hohen Schadens auf Grund des Gesetzes die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gegeben.

Die an mich gerichtete Anfrage darf ich daher zusammenfassend wie folgt beantworten:

Zu 1): Wie oben dargelegt wurde, liegt keine unterschiedliche Vorgangsweise in den verschiedenen Südtirolverfahren vor, die nicht auf das Gesetz gegründet wäre. Insbesondere ergibt sich die Einbringung der Anklage beim Schöffengericht bzw. in anderen Fällen die Erhebung der Anklage

340/A.B.
zu 350/J

- 3 -

vor dem Geschwornengericht aus den gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen bzw. dem in jedem Fall verschiedenen Sachverhalt, der den Anklagen zugrunde liegt.

Zu 2): Da das Strafverfahren gegen Walter Vortisch bereits in 1. Instanz zum Abschluss gebracht wurde und das Schöffengericht seine Zuständigkeit als gegeben erachtet, besteht weder die Veranlassung noch die Möglichkeit zu einer Antragstellung auf Vereinigung mit dem Strafverfahren gegen Dr.-Ing.Riedl, Dr. Burger u.a. Eine solche Möglichkeit hat nach dem Gesetz auch vorher nicht bestanden.

-.--.-